

Rundschreiben Nr. 30/2025

Innovationskredit und Digitalisierungskredit – Anpassungen in den Produktmerkblättern

1 Ergänzende Regelung zur außerplanmäßigen Tilgung im beihilfefreien Innovationskredit bzw. Digitalisierungskredit (IN6 bzw. DI6)

Im Innovationskredit und im Digitalisierungskredit ist eine außerplanmäßige Tilgung von Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 erst drei Jahre nach Darlehenszusage möglich (siehe Tz. 4.1 des jeweiligen Merkblatts). Diese Regelung gilt ebenso für Darlehen im beihilfefreien IN6 bzw. DI6 unabhängig der Förderstufe, also auch für beihilfefreie Darlehen der Förderstufe 1. Die Klarstellung wird in die Merkblätter „Innovationskredit“ bzw. „Digitalisierungskredit“ aufgenommen.

2 Präzisierung zu Tilgungszuschüssen im beihilfefreien Innovationskredit bzw. Digitalisierungskredit (IN6 bzw. DI6)

Sowohl im Innovationskredit als auch im Digitalisierungskredit wird für Vorhaben der Förderstufe 1 ein Tilgungszuschuss gewährt (siehe Tz. 4.3 des jeweiligen Merkblatts). Abweichend hiervon werden in den beihilfefreien Produktvarianten IN6 und DI6 unabhängig von der Förderstufe keine Tilgungszuschüsse gewährt, da Tilgungszuschüssen stets ein Beihilfeelement beizumessen ist. Die Klarstellung wird in die Merkblätter „Innovationskredit“ und „Digitalisierungskredit“ aufgenommen.

3 Regelung zur Angabe der Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien bei haftungsfreigestellten Betriebsmittelfinanzierungen

Bei haftungsfreigestellten Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank beim Innovationskredit und beim Digitalisierungskredit, wie auch beim Universalkredit und beim Gründungs- und Wachstumskredit, die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung festzustellen und im Antragsvordruck 100 anzugeben. Die Klarstellung wird in die Merkblätter „Innovationskredit“ bzw. „Digitalisierungskredit“ aufgenommen.

Die angepassten Merkblätter zum „Innovationskredit“ und zum „Digitalisierungskredit“ erhalten Sie als Anlagen zu diesem Rundschreiben. Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen



Merkblatt „Innovationskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN2 bzw. IN4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN3 bzw. IN5)
- für Vorhaben der Stufen 1, 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (IN6)

Der Innovationskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Innovation der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite der Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Innovationskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Ergänzende Regelungen zur Antragsberechtigung bei Haftungsfreistellungen finden sich in Tz. 7. Die Förderung zielt darauf ab, die Innovationstätigkeit und Innovationskraft im Mittelstand zu erhöhen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier IN6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Innovationsvorhaben, d. h. die Entwicklung neuer oder merklich verbesserter Produkte

beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und / oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden und die auf dem Markt bzw. in dem jeweiligen Unternehmen eingeführt werden sollen. Diese Produkt-/Prozessinnovationen können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inkl. Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Konkret gilt für dieses Programm insbesondere die Sektorleitlinie für den Automobilssektor (Kapitel 2.1), was bedeutet, dass die Forschung und Entwicklung in transitionalen Antriebstechnologien nicht finanziert werden kann.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-
LfA Förderbank Bayern • Königinstraße 17 • 80539 München • Telefon 089 / 21 24 - 10 00 • Telefax 089 / 21 24 - 22 16 • www.lfa.de • beratung@lfa.de

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Die Förderung eines Vorhabens ist je Stufe in nur einer der zugehörigen Unterstufen möglich. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisinnovationen

a) Einfache Produktverbesserungen und Markteinführung von Innovationen:

Es können Personalkosten, Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters dürfen mit maximal 70 EUR je geleisteter Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

- **Einfache Produktverbesserungen:** Dabei kann es sich um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handeln, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnern oder Kunden resultieren, können finanziert werden.
- **Markteinführung von Innovationen:** Gefördert wird die Markteinführung bzw. Vermarktung von Innovationen, die der Kreditnehmer gemäß der Bedingungen der Stufe 2a LevelUp-Innovationen bzw. Stufe 3 HighEnd-Innovationen selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat. Die Markteinführung bzw. Vermarktung ist bis 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens förderfähig. Dies beinhaltet Betriebsmittel und Investitionen beispielsweise für das Marketing, die Schaffung von Vertriebskanälen oder Messeauftritte.

b) Innovative Unternehmen

Es können Investitions- und Betriebsmittelbedarfe innovativer Unternehmen finanziert werden. Ein Unternehmen gilt als innovativ, wenn dieses eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- i. **Unternehmenswachstum:**
Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % per anno gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein ((Wert nach 3 Jahren/Wert vor 3 Jahren) $^{(1/3)} - 1 > 0,2$).
- ii. **Aufwendungen für Forschung und Entwicklung:**
 - Der Anteil der Aufwendungen des Unternehmens für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10% der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.
 - Der Antragsteller befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 5% der Betriebskosten in wenigstens einem der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung.
- iii. **Innovationsförderung:**

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) Instrumenten wie z.B. der Gemeinsamen Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen erhalten, deren Anforderungen mindestens den gestellten Anforderungen in den Stufen LevelUp und HighEnd des Innovationskredits oder Digitalisierungskredits entsprechen.
- Eine frühere Zusage aus dem Programm Innovationskredit 4.0 der LfA für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, den Förderstufen 2 (LevelUp) oder 3 (HighEnd) des Innovationskredits bzw. des Digitalisierungskredits der LfA, dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW (380) für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, dem ERP-Mezzanine für Innovation der KfW (360/361, 364) oder den Stufen LevelUp oder HighEnd des ERP Förderkredits Innovation der KfW (513, 514) bzw. des ERP-Förderkredits Digitalisierung der KfW (511, 512) qualifiziert für eine Folgeförderung unter dem Kriterium Innovationsförderung.
- Erläuterung: Pro vorgenannter Innovationsförderung kann jeweils nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Bei mehreren Zusagen aus einem Förderprogramm kann je Zusage ein Antrag als innovatives Unternehmen gestellt werden.

iv. Wagniskapital

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture Capital Investor oder Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Innovationen

a) Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind

Die folgenden Zwecke sind förderfähig:

- **„Grundlagenforschung“:** experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- **„Industrielle Forschung“:** planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- **„Experimentelle Entwicklung“:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

- Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten. Diese können unter Stufe 1 Basisinnovationen finanziert werden.
- **„Durchführbarkeitsstudie“:** Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten:

Im Rahmen der o.g. Zwecke können die folgenden Kosten finanziert werden:

- i. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (keine Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters).
- ii. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig (zeitanteilige Investitionen).
- iii. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig (zeitanteilige Investitionen).
- iv. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- v. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Bearbeitungskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag, der unter i) bis

iv) genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden.

- b) Investitionen in die Umsetzung von im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelten Innovationen:

Ebenfalls besonders günstig wird der Investitionsbedarf finanziert, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Innovationen im Unternehmen anfällt (z.B. benötigte Produktionsmaschinen), sofern die Innovationen im Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt wurden.

In diesem Rahmen können Investitionsausgaben für materielle (Produktionsanlagen, Maschinen und Gebäude) oder immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen) finanziert werden. Dabei sind Investitionen förderfähig, die mindestens einen der folgenden genannten Zwecke verfolgen:

- i) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder
- ii) grundlegende Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder
- iii) Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte. Die Errichtung oder der Ausbau muss untrennbar mit einem Innovationsvorhaben verbunden sein.

Hinweis: Handelt es sich um eine KI-Innovation, die die unter den Stufen 2a oder 2b genannten Anforderungen erfüllt, erfolgt die Finanzierung noch günstiger als HighEnd-Innovation in Stufe 3b.

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

3.3 Stufe 3: HighEnd-Innovationen

- a) Große LevelUp-Innovation: Ein unter Stufe 2a förderfähiges Vorhaben kann sich für eine noch günstigere HighEnd-Innovations-Finanzierung qualifizieren, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist der Fall, wenn der Darlehensbetrag 5,00% des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.
- b) Entwicklung und/oder Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI), die für das Unternehmen neu sind: Investitionen und Betriebsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung zur künstlichen Intelligenz, welche die Anforderungen einer LevelUp-Innovation erfüllen, werden ebenfalls besonders günstig als HighEnd-Innovation finanziert.
 - i. Innovationen im Bereich der KI (KI-Innovationen)
 - ii. Innovationen mit auf KI basierenden Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen).

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante IN1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im IN1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (IN2 bis IN6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Nebenbedingung: Die Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium „Innovationsförderung“ (Tz. 3.1 b) iii.) ist auf das dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung/ Bürgschaft beziehungsweise im Falle einer Zuschussförderung auf das zehnfache des erhaltenen Förderbetrags aus einem europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogramm bis zum Darlehenshöchstbetrag limitiert.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei IN1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 2 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der

aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrages. Der entsprechende Prozentsatz wird auf kfw.de/513-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Innovation unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollauszahlung des Innovationskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben:

- Investitionen in den Stufen 1, 2b und 3b (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 17 AGVO

Gefördert werden können ausschließlich von KMU (gemäß EU-Definition) getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

- Betriebsmittel und zeitanteilige Investitionen in den Stufen 2a und 3 (IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 25 AGVO

Gefördert werden können Kosten im Rahmen der Forschung und Entwicklung von Innovationen: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Gebäude und Grundstücke (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Auftragsforschung, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (auch in Form einer Pauschale möglich) sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Im Fall einer AGVO-Förderung ist im Rahmen der Antragstellung immer eine Einzelkostendarstellung notwendig. Beim Art. 25 erfolgt die Erfassung der Kosten auf der gBzA der KfW (siehe Tz. 8).

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von

Stufe 3a, nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5). Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im IN6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im IN6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis des Art. 25 AGVO, der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien IN6 kann aus Vereinfachungsgründen eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können die Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Darüber hinaus ist auf De-minimis-Basis oder einem beihilfefreien IN6 die Finanzierung von Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters möglich.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien IN6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Innovation beantragt werden, ist der Innovationskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Innovation anzurechnen.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem beihilfefreien Innovationskredit (IN6) finanziert werden.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie Small Mid-Caps (Unternehmen die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeitäquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen) wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (IN1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Keine Möglichkeit einer Haftungsfreistellung besteht für Unternehmen, die weder unter die KMU- noch unter die Small Mid Cap-Definition fallen. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Innovationskredits (IN6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird für die Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen bzw. bei Small Mid-Caps an jeglichen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 **Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Falls es sich bei dem Unternehmen um ein Small Mid-Cap handelt, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 festzuhalten. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 - ERP-Förderkredit Innovation“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis des für die geförderte Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Beantragung eines IN4 oder IN5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Digitalisierungskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI2 bzw. DI4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI3 bzw. DI5)
- für Vorhaben der Stufen 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (DI6)

Der Digitalisierungskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Digitalisierung der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Digitalisierungskredite der Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Digitalisierungskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Abweichend hiervon sind in Förderstufe 1 sowie bei Haftungsfreistellungen lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) antragsberechtigt. Die Förderung zielt darauf ab, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier DI6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Digitalisierungsvorhaben ausgereicht. Finanziert werden Investitionen und vorhabenbezogener Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben,
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung. Die Zuordnung zu den Stufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellers.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisdigitalisierung

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Hard- und Software, Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze oder Migration auf Cloudtechnologie.

Gefördert werden für KMU (siehe Tz. 1 Kreditnehmerkreis) der Erwerb und die Implementierung einer leistungsstarken und modernen IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke) inklusive Service- und Lizenzgebühren. Ziel der Vorhaben ist es, die Grundlagen für weitere Digitalisierung zu legen oder bestehende Strukturen auf den aktuellen Mindeststand der Technik zu bringen durch

- a) Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, bspw. Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (z.B. Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (z.B. Marketing, Buchhaltung).
 - i. Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inkl. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virens Scanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware.
 - ii. Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter.
- b) Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze.
- c) Migration auf Cloudtechnologie.

Förderfähig sind nur KMU, die zuvor den Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check unterstützt Unternehmen dabei, ihren aktuellen Digitalisierungsstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erhalten Unternehmen Vorschläge, wie sie die Digitalisierung weiter vorantreiben können, sowie Beispiele von anderen Unternehmen aus ihrer Branche, die bereits erfolgreich digitalisiert haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/digitalisierungs-check.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Digitale Transformation, IT-Sicherheit oder Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen.

- a) Digitale Transformation:

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereichs als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i. Erfassungen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))
 - sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii. Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance-Systeme zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii. Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebseite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv. Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Entwicklung und Betreiben einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebots durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v. Digitalisierungsstrategien
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds
- b) IT-Sicherheit: Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren:
 - Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))
 - Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible

Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

- c) Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:
- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2a oder 2b gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
 - Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
 - Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

3.3 Stufe 3: HighEnd-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur in einer der zwei Unterstufen Große LevelUp-Digitalisierung oder Einsatz von Zukunftstechnologien möglich. Der Unterstufe Einsatz von Zukunftstechnologien können eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zugeordnet werden:

- a) Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Stufe 2 genannte LevelUp Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Darlehensbetrag 3,00 % des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.
- b) Einsatz von Zukunftstechnologien:
- Einsatz von Big Data Anwendungen: Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
 - Künstliche Intelligenz (KI): Hauptziel des Vorhabens ist die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbereiche im Unternehmen. Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.
 - Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die

Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante DI1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im DI1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (DI2 bis DI6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei DI1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 1 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrags. Der entsprechende Prozentsatz wird auf kfw.de/511-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Digitalisierung unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollausszahlung des Digitalisierungskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen DI1 bis DI5 werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im DI6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 1, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im DI6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien DI6 kann eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können dann Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Digitalisierungskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien DI6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Digitalisierung beantragt werden, ist der Digitalisierungskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Digitalisierung anzurechnen.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem beihilfefreien Digitalisierungskredit (DI6) finanziert werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehöriger freier Berufe wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (DI1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, ist eine Haftungsfreistellung generell nicht möglich. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Digitalisierungskredits (DI6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird in den Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Digitalisierungskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 - ERP-Förderkredit Digitalisierung“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Bei Vorhaben der Förderstufe 1 erfolgt über die gBzA zudem die Selbstbestätigung des Antragstellers über den erfolgten Digitalisierungs-Check der KfW (vgl. Tz. 3.1).

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Beantragung eines D14 oder D15 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)